

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der Firma Radauer

1. PRÄAMBEL

Alle unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage unserer Geschäftsbedingungen, die wie folgt dargestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn bei Verhandlungsgesprächen nicht explizit auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen wird. Unsere AGB gelten für alle Verträge mit Unternehmen, sei es auch mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht expressis verbis vereinbart werden.

Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur dann, wenn wir ausdrücklich und schriftlich Ihrer Anwendung zugestimmt haben.

Nebenabreden und Zusicherung suchen unserer Verkaufsangestellten entfalten nur dann ihre Wirksamkeit, wenn sie in Form der Auftragsbestätigung oder in Form der Rechnung von der Geschäftsführung schriftlich bestätigt bzw. festgestellt werden.

Lieferzeitangaben sind unverbindlich; es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich zugesichert und es liegt ein sogenanntes Fixgeschäft vor.

2. PREISE:

Unsere Preise verstehen sich ab Lager. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer am Tage der Rechnungsstellung hinzu. Die Kosten einer vereinbarten Transport- oder ähnlichen Versicherung trägt – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – der Besteller.

Treten an einem Liefertag, falls dieser nach 4 Monaten nach Vertragsschluss liegt, Änderungen der Preise ein (z.B. Preiserhöhungen für Rohmaterial, Grundstoffe, Lohnerhöhungen) behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung nach Information des Bestellers vor.

Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Sollten bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden sein, gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Preis netto bis zum 30. der Lieferung ab Lager bzw. der angezeigten Fertigstellung folgenden Tage zur Zahlung fällig.

Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8,5 % über den Basiszinssatz zu berechnen.

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zumindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit unserer Forderungen zur Folge.

Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks entgegen zu nehmen.

4. LIEFERZEIT UND LIEFERHINDERNISSE:

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, etc. Sofern die veräußerte Ware zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bei uns von Vorlieferanten eingetroffen ist, beginnt die Lieferfrist erst frühestens einen Tag nach Eingang der Ware bei uns.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf unserer Ware unser Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft schriftlich mitgeteilt ist.

Im Falle des Lieferverzuges kann der Besteller nach fruchtloser abgelaufener, angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit unserer Leistung steht ihm dieses Recht auch ohne Nachfrist zu. Lieferverzug steht der Unmöglichkeit gleich, wenn die Lieferung länger als einen Monat nicht erfolgt.

Bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Verantwortungsbereiches liegen und die wir trotz der uns zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, berechtigen uns, vom Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferfrist um die Dauer des Hindernisses zu verlängern. Die gleichen Rechte stehen uns im Falle von Streit oder Aussperrungen jeglicher Art bei uns oder unseren Vorlieferanten zu. Wir sind verpflichtet, solche Umstände dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. GEFAHRENÜBERGANG:

Die Gefahr geht bei einer Hohlschuld mit der Übergabe an den Besteller an diesen über. Gleiches gilt bei Schickschulden ab der Übergabe an den Transporteur. Bei Bringschulden geht die Gefahr mit Verlassen unseres Firmengeländers über.

Angelieferte Ware ist, auch wenn sie Mängel aufweist, vom Besteller entgegenzunehmen bzw. zu übernehmen. Teillieferungen sind zulässig, sofern sie für den Besteller zumutbar sind.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis der Besteller alle gegenwärtigen und zukünftigen entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung gezahlt hat.

Eigentumsvorbehalt erfasst auch Ersatz- oder Austauschteile selbst dann, wenn sie verarbeitet werden; man spricht hierbei vom verlängerten Eigentumsvorbehalt.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen; der Besteller stimmt einer Rücknahme in diesem Fall schon jetzt zu. Mit der Rücknahme entstehenden Kosten gehen zulasten des Bestellers; in diesem Zusammenhang werden insbesondere die Transport- Umverpackungskosten geltend gemacht.

Dem Besteller wird verboten, die Ware weiter zu veräußern oder zu verarbeiten, wenn diese noch unter Eigentumsvorbehalt steht.

Der Besteller ist verpflichtet, die Waren pfleglich zu behandeln; insbesondere ist darauf zu achten, dass die Ware ordnungsgemäß versorgt insbesondere gekühlt bzw. fachgerecht untergebracht wird.

Der Besteller darf die gelieferte Ware und die an ihre Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Sollten in diesem Zusammenhang Kosten entstehen, verpflichtet sich der Besteller, uns diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, zu verarbeiten und zu vermischen, dabei tritt er uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung oder Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura – Endbetrages (inklusive Mehrwertsteuer) ab.

Wir sind auch berechtigt, die Forderungen im eigenen Namen einzufordern.

Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt; nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Ist dies aber der Fall, hat der Besteller uns auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung schriftlich mitzuteilen.

7. MÄNGEL DER LIEFERUNG:

Für Mängel der Lieferung haften wir im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügeverpflichtung gemäß dem anzuwendenden Handelsgesetzbuch durch den Besteller wie folgt:

Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt.

Sollte die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, diese zu verweigern. Wir können dies auch dann verweigern, solange der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung uns gegenüber nicht Folge leistet.

Sollte die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache nicht möglich sein, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zurückzutreten. Dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der nach Erfüllung ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt.

Weitere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb Kaufgeschäfte sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinnes. Erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren.

Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadenersatz und Verwendungsersatz verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache; dies gilt selbstverständlich nur für Unternehmergeschäfte; es wird in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nochmals vereinbart, dass die rechtlichen Gewährleistungsfristen auf ein Jahr verkürzt werden. Die Ansprüche auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechtes sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist.

8. RÜCKTRITT DES BESTELLERS

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird, dasselbe auch bei Unvermögen unsererseits.

Liegt eine Leistungsverzögerung vor und gewährt der Besteller uns nach Verzugsbegründung eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

Wir vor der Ablieferung vom Besteller in irgendeinem Punkt eine andere Ausführung der Ware gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die Ausführung unterbrochen und gegebenenfalls um die für die anderweitige Ausführung erforderliche Zeit verlängert.

9. LEISTUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT:

Leistungsort ist 5301 Eugendorf

Gerichtsstand ist das sachlich und örtlich zuständige Landesgericht in Salzburg. Dies nur unter der Bedingung, als der Besteller Kaufmann ist.

Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das vereinbarte materielle und formelle Recht der Republik Österreich; die Geltung des UN-Kaufrechtes ist ausdrücklich ausgeschlossen. ABGB und HGB

10. SONSTIGE BESTIMMUNGEN:

Änderungen des Vertrages können nur im Einverständnis mit uns wirksam werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.